

## Informationen zur Erfassung der Tierhaltungen (Nutzungsart) nach §54 Tierarzneimittelgesetz (TAMG)

### Wer muss melden?

Jeder Tierhalter, der beruflich- oder gewerbsmäßig Rinder, Schweine, Hühner und / oder Puten zur Mast hält, ist verpflichtet, neue Tierhaltungen oder Änderungen bei den bisherigen Nutzungsarten innerhalb von 14 Werktagen an die Tierarzneimittel/Antibiotika-Datenbank (TAM) zu melden. Die Tierarzneimittel/Antibiotika-Datenbank ist Teil von [HI-Tier](#) (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere).

### Voraussetzungen:

Die Meldung der Nutzungsart ist nur möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Betriebsnummer (Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung, BALIS-Nummer) einschließlich Adressdaten
- Betriebstyp für gehaltene Tierarten (z.B. Rinder, Schweine, Puten und / oder Hühner) ist im System hinterlegt

Die Betriebsnummer für die Erfassung der gehaltenen Tierarten ist bei dem für Ihren Landkreis zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beantragen.

Wenn Sie bereits Daten an die Rinder- und / oder Schweinedatenbank melden, sind diese Tierarten (Betriebstypen) bereits bei Ihren Daten hinterlegt und Sie müssen lediglich noch die Nutzungsarten (s. unten) melden.

### Meldewege:

Schriftlich mit dem [Formular](#) des LKV (**Kostenpflichtig**)

Online unter [www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de) im „Auswahlmenü Tierarzneimittel / Antibiotika (TAM)“

Für die Online-Meldung über HI-Tier ist neben der Betriebsnummer eine PIN (persönliche Identifikationsnummer) erforderlich. Wenn Sie bereits eine PIN für HI-Tier oder die InVeKos-Datenbank (iBALIS) haben, so gilt diese auch für die Tierarzneimittel/Antibiotika-Datenbank.

Hatten Sie bisher keinen entsprechenden Online-Zugang, kann die PIN für die Tierarzneimittel/Antibiotika-Datenbank beim LKV Bayern unter Angabe von Betriebsnummer und Adresse schriftlich oder telefonisch bestellt werden. Für jede Betriebsnummer muss eine separate PIN beantragt werden. Die Übermittlung der PIN erfolgt ausschließlich per Post an die vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hinterlegte Adresse. Bitte beachten Sie hierzu auch evtl. anfallende Kosten (siehe LKV-Homepage).

### Meldung der Nutzungsart

Leider ist es zurzeit **nicht möglich** aus den bereits in HI-Tier gemeldeten Daten für Rinder und Schweine automatisch die Nutzungsarten, also ob ein Tier zur Mast gehalten wird, zu ermitteln.

Deshalb muss die Nutzungsart entsprechend den unten aufgeführten Kategorien gemeldet werden.

### Meldepflichtige Nutzungsarten

Tierart *	Nutzungsart **	meldepflichtig ab
Rinder	Mastkälber bis 8 Monate	dem Absetzen vom Muttertier ***
	Mastrinder ab 8 Monate	
Schweine	Mastferkel bis einschließlich 30kg	dem Absetzen vom Muttertier ***
	Mastschweine über 30kg	
Hühner und Puten	Mast	dem Zeitpunkt des Schlüpfens

\*) wird vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Betriebsnummer als Betriebstyp hinterlegt

\*\*) muss vom Betrieb gemeldet werden

\*\*\*) entspricht der räumlichen Trennung vom Muttertier

### **Nicht meldepflichtige Nutzungsarten (freiwillige Angaben)**

Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflicht für Masttiere, besteht auch die Möglichkeit freiwillige Angaben zur Tierhaltung zu machen.

Betroffen sind Betriebe, die

- unterhalb der festgelegten Bestandsuntergrenzen (s. unten) liegen oder
- sonstige nicht-meldepflichtige Tierarten wie z.B. Milchkühe, Zuchtsauen und Legehennen halten.

Über freiwillige Angaben wird die Möglichkeit zur Erfassung der Angaben des Bestandsbuches, sowie des Abgabe- und Anwendungsbelegs (AuA-Beleg) für alle Arzneimittel angeboten.

### **Meldefrist: innerhalb 14 Werktage**

Dies gilt ab Beginn einer neuen meldepflichtigen Tierhaltung und bei Änderungen der bisher angezeigten Nutzungsarten.

### **Bestandsuntergrenzen**

Die Tierarzneimittel-Mitteilungendurchführungsverordnung (TAMMitDurchV) sieht die Befreiung von der Meldepflicht bei folgenden Bestandsuntergrenzen vor:

- 20 Mastkälber (ab dem Absetzen vom Muttertier bis 8 Monate)
- 20 Mastrinder (über 8 Monate)
- 250 Mastferkel (ab dem Absetzen vom Muttertier bis 30 kg)
- 250 Mastschweine (über 30 kg)
- 1.000 Mastputen (ab dem Schlupf)
- 10.000 Masthähnchen (ab dem Schlupf)

Ausschlaggebend ist dabei die durchschnittlich gehaltene Tierzahl im Halbjahr. Die Bestandsuntergrenzen gelten unabhängig voneinander für jede Nutzungsart.

Der Durchschnittsbestand im Halbjahr kann wie folgt ermittelt werden:

$$\text{Durchschnittsbestand/Halbjahr} = \frac{\text{Anzahl Tiere im Halbjahr} \times \text{Anzahl Haltungstage}}{\text{Tage des Halbjahres}^*}$$

\*) 180 Tage

Der Durchschnittsbestand muss für jede Nutzungsart separat berechnet werden.

Weitere Informationen finden Sie unter der Homepage des LGL: [www.amgnovelle.bayern.de](http://www.amgnovelle.bayern.de) in der Rubrik Tierhalter bzw. wenden Sie sich bei Fragen an das für Ihren Landkreis zuständige Veterinäramt.

LKV Bayern e. V.  
Landsberger Str. 282  
80687 München

Tel.: 089 544348 – 71  
Fax.: 089 544348 – 70  
[vvvo@lkv.bayern.de](mailto:vvvo@lkv.bayern.de)